

# **Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO)**

**vom 9. Juni 2005**

nachgeführt bis 12. Dezember 2013



# Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO)

## A. ALLGEMEINES

### Art. 1

Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 14 Ziffer 6 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

### Art. 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Gemeinde Langnau am Albis.

## B. ENTSCHÄDIGUNGEN

### Art. 3

Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Behörden und ihren Mitgliedern die nachfolgenden jährlichen Pauschalentschädigungen (Basis 2005) ausgerichtet:

#### **Gemeinderat**

- Gemeindepräsident Fr. 40'000.--
- Schulpräsident Fr. 35'000.--
- übrige Mitglieder (5), je Fr. 30'000.--

#### **Schulpflege (inkl. Subkommissionen)**

- Mitglieder (7) <sup>2</sup> Fr. 109'160.--  
Aufteilung wird in der Geschäftsordnung der Schulpflege geregelt

#### **Rechnungsprüfungskommission**

- Präsident Fr. 4'400.--
- Aktuar Fr. 3'870.--
- übrige Mitglieder (3), je Fr. 2'790.--

#### **Bau- und Werkkommission**

- Mitglieder, ohne vom Gemeinderat delegiertes Mitglied und Präsident (3), je Fr. 4'445.-- <sup>2</sup>

#### **Sozialbehörde**

- Mitglieder, ohne vom Gemeinderat delegierter Präsident (4), je Fr. 2'575.-- <sup>2</sup>

Den nachstehend aufgeführten Kommissionen stehen jährlich folgende Beträge zur Ausrichtung von Funktionsentschädigungen an die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder zur Verfügung:

- Kultur- und Freizeitkommission Fr. 4'725.--
- Sicherheitskommission Fr. 338.--

<b>Art. 4</b> Übrige Kommissionen	-	Für die Mitglieder der übrigen Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.
<b>Art. 5</b> Wahlbüro		Die Entschädigung pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.
<b>Art. 6</b> Funktionäre von Feuerwehr und Zivilschutz		Die Entschädigungen und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Gemeinderat festgelegt.
<b>Art. 7</b> Friedensrichter		Der Gemeinderat legt die Entschädigung und den Ersatz der Auslagen für den Friedensrichter fest. <sup>1</sup>
<b>Art. 8</b> Gemeindeammann und Betriebsbeamter		<i>aufgehoben</i> <sup>1</sup>
<b>Art. 9</b> Zusätzliche Aufgaben		Werden einem Behörden-, Kommissionsmitglied oder Funktionär operative Aufgaben übertragen, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.
<b>Art. 10</b> Teuerungszulagen		Der Gemeinderat kann die Entschädigungen der Teuerung anpassen.
<b>Art. 11</b>		Taggelder Für besondere amtliche Verrichtungen mit grösserem Zeitaufwand können Taggelder ausgerichtet werden, deren Höhe vom Gemeinderat festgelegt wird.
<b>Art. 12</b> Spesenvergütung		Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

## **C. VERSICHERUNGEN**

### **Art. 13**

Unfall- und Haftpflicht-  
versicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

### **Art. 14**

Pensionskasse

Die Gemeinde kann die Mitglieder des Gemeinderates sowie das Schulpräsidium bei einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge versichern.

## **D. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 15**

Inkraftsetzung

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf die konstituierende Sitzung des jeweiligen Gremiums im Anschluss an die Erneuerungswahlen 2006 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

### **Art. 16**

Aufhebung des  
bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der EVO vom 9. Dezember 1999 aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2005.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011

<sup>2</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2013, in Kraft seit 1. April 2014.